

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement“**

(Master of Arts)

gültig ab Sommersemester 2014

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und §23 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbGHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes am 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (kurz HNE) von 2009 in der Fassung vom 24.05.2013, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Arts (M.A.) in dem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement. Sie wird ergänzt durch das Curriculum (Anlage 1).

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement ist ein anwendungsorientierter Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Er hat das Ziel, den Studierenden eine anwendungsorientierte Managementausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt, hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben wie eine strategische Neupositionierung von Organisationen (Unternehmen und Non-profit-Organisationen wie Verwaltungen, Kommunen, Verbände, Stiftungen oder Nichtregierungs-

organisationen) mit Blick auf nachhaltige Entwicklung vorzunehmen, dafür Strategien zu entwickeln (z.B. neue Geschäftsmodelle) und diese umzusetzen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, bei dem sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen wechselseitig ergänzen.

§ 3 Lernziele und Inhalte

Der Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement vermittelt Fachkompetenzen ebenso wie personale Kompetenzen, die gemeinsam zur Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung befähigen. Diese bezeichnet die Fähigkeit, Nachhaltigkeitsprobleme zu erkennen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage Entscheidungen treffen zu können, mit denen sich nachhaltige Entwicklungsprozesse umsetzen lassen. Im Fokus des Studiums steht das strategische Nachhaltigkeitsmanagement in Organisationen.

Das Studium leitet zum ganzheitlichen und interdisziplinären Denken an. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden zur strategischen Planung und Durchführung von Nachhaltigkeitsprozessen und -projekten in Organisationen befähigt. Sie sind für ethische Fragen, die mit nachhaltiger Entwicklung verbunden sind, sensibilisiert. Die Studierenden sind in der Lage, einen Organisationswandel zu konzipieren und umzusetzen und trainieren die Gestaltung entsprechender Innovations-, Umsetzungs- und Kommunikationsprozesse. Sie können je nach Organisationstyp einerseits für Unternehmen Marktchancen erkennen und zukunfts- fähige Geschäftsmodelle entwickeln oder andererseits für Non-Profit-Organisationen eine strukturelle Neuausrichtung mit neuen Organisationszielen und Formen der Leistungserstellung entwerfen.

Im Studium werden Lösungsansätze und Gestaltungskompetenz sowohl theoretisch, deduktiv hergeleitet als auch von den konkreten Problemen und Erfahrungen der Studierenden her induktiv entwickelt. Ein konkretes Nachhaltigkeitsprojekt wird über drei Semester hinweg bearbeitet, so dass theoretisches Wissen aus dem Studium übertragen, praktisch erprobt und die Erfahrungen ausgewertet werden können. Durch die drei studienbegleitenden Querschnittsthemen Wissensmanagement, ethische Reflexion und personale Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, die hochgradig komplexen und konflikträchtigen Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung fundiert und strukturiert zu bewältigen. Insgesamt bildet das Studium Generalistinnen und Generalisten für ganzheitliche Strategieentwicklung, für Querschnitts- und Schnittstellenmanagement sowie für die Umsetzungs- und Steuerungsprozesse mit Bezug zu nachhaltiger Entwicklung aus.

§ 4 Einordnung als Weiterbildungsangebot

Der Studiengang ist ein Weiterbildungsstudienangebot für Absolventinnen und Absolventen grundständiger Studiengänge. Er dient der theoretischen Fundierung sowie der fachlichen und anwendungsorientierten Qualifizierung von Fach- und Führungskräften in Unternehmen und Non-profit-Organisationen in den Themenfeldern strategische Organisationsentwicklung und Nachhaltigkeitsmanagement.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 8 Semestern hat und mit dem 240 ECTS- Leistungspunkte erworben wurden, z.B. ein Bachelorabschluss mit mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit, ein Diplom- (FH oder Universität), Magister-, Master- oder Staatsexamensabschluss und
- b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

§ 6 Bewerbung und Zulassung

- (1) Der Studiengang ist ohne Zulassungsbeschränkung.
- (2) Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:
 - Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums,
 - Abiturzeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife,
 - Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes,
 - Bescheinigung über die Exmatrikulation des vorherigen Studiengangs (z.B. zu Rentenversicherungszwecken)Außerdem sollte der Bewerbung hinzugefügt werden:
 - ein Lebenslauf (Curriculum Vitae)
 - ein Motivationsschreiben

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal im Jahr zum Sommer- oder zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit ist als berufsbegleitendes Angebot an ein Studium in Teilzeit angepasst. Es werden in vier Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlage 1 Curriculum).
- (3) Das Studium vermittelt im ersten Semester Inhalte und Strategien für die Orientierung zum Thema nachhaltige Entwicklung und deren Bedeutung für Organisationen. Das zweite Semester befasst sich mit der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien. Im dritten Semester werden Prozesskompetenzen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien vermittelt. Über die ersten drei Semester hinweg bearbeiten die Studierenden ein konkretes Nachhaltigkeitsprojekt. Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Master Thesis zur Verfügung.
- (4) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab.
- (5) Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-System (European Credit Transfer System). Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte und deren Verteilung auf die Semester sind in Anlage 1 (Curriculum) dargestellt.
- (6) Struktur, Inhalt und Form der Module und der Prüfungen werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1).

§ 8 Ablauf und Lehrformen

Das Studium gliedert sich in Präsenz- sowie in Praxis- bzw. Fernstudienphasen. In den Präsenzphasen werden die Lehrformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen eingesetzt. Die Praxis- und Selbstlernphasen ergänzen die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen (u.a. Projektarbeit). Weiterhin werden Aufgaben und Fragestellungen der Präsenzphasen vor- und nachbereitet. Die Fernstudienphasen werden durch E-Teaching begleitet (z.B. Online-Lernplattform, Online-Übungen, Webinare, Online- gestützte Gruppenarbeit etc.) und tutoriell unterstützt. In den Fernstudienphasen wird das Selbststudienmaterial bearbeitet sowie die entsprechenden Referats- und Belegleistungen erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Studierenden Studienmaterial gedruckt oder via online-Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 9 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (3) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat und
 - b) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule, des Kolloquiums und der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.
- (5) Die Belegung einzelner Module ist im Rahmen einer Gasthörerschaft möglich. Es wird ein Zertifikat (Teilnahmebescheinigung) erteilt.

§ 10 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO der HNE in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die zur Erreichung der Semesterleistung erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Die Semesterleistung entspricht 15 ECTS pro Semester.
- (4) Eine Abmeldung von der Prüfung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung über das Campusmanagementsystem (EMMA) zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen zeitnah angeboten werden. Sie finden spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Verlauf der nächsten zwei

Fachsemester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen oder Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. In der Regel können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird; in diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch.
- (7) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen sind entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde von 2009 in der Fassung vom 24.05.2013 möglich.

§ 12 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS. Hierin ist das wissenschaftliche Kolloquium im Umfang von 2 ECTS enthalten, das mit einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) abgeschlossen wird.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt zu Beginn des 4. Fachsemesters (1.-15. März bzw. 1.-15. September). Der Anmeldezeitpunkt ist jeweils im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer/-in (Erstgutachter/-in), Zweitgutachter/-in und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit steht dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen (à 20 h pro Woche in Teilzeit) zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (4) Das Thema wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer der HNE oder einer/ einem im Studiengang tätigen Hochschullehrer/-in bzw. Lehrbeauftragten ausgegeben, betreut und begutachtet. Die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachterin übernimmt im Regelfall die Praxisbetreuung der Arbeit. Die Gutachterinnen/ Gutachter müssen die Kriterien eines Prüfers gemäß RSPO erfüllen.
- (5) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabepunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Zusätzlich ist mindestens eines der 3 gebundenen Exemplare (für das Erstgutachten) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (7) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Dauer dieser mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) beträgt insgesamt 60 Minuten für Vortrag, Prüfung und Diskussion. Dies schließt eine Diskussion aktueller Themen des Nachhaltigkeitsmanagements zwischen Prüfern/Prüferinnen und dem/der Studierenden als Bestandteil der Prüfung ein.
- (8) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen/ Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Die Drittgutachterin/ der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 13 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.

§ 14 Studiengebühren

- (1) Für den Studiengang fallen Studiengebühren an, die entsprechend der Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (2) Für den Studiengang fallen Studiengebühren in Höhe von insgesamt 11.000 € an, pro Semester 2.750 €.
- (3) Die vollen Gebühren nach § 14 Abs. 2 werden mit der Annahme der Zulassung fällig. Sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung des Semesterbeitrags für das Studentenwerk etc. bleibt davon unberührt.
- (4) Gasthörer zahlen Studiengebühren pro Modul. Für die Module 1, 2, 4, 5, 6, 7 (mit 6 ECTS) fallen Gebühren in Höhe von 1.300 € pro Modul für das Modul 3 (mit 9 ECTS) in Höhe von 2.100 € an. Die Studiengebühr ist nach Rechnungstellung durch die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
Bereits geleistete Studiengebühren für Module als Gasthörerin/Gasthörer werden bei einer Immatrikulation auf die Studiengebühren für den Studiengang angerechnet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung unter www.hnee.de in Kraft. Sie gilt für Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement ab dem Sommersemester 2014.

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum des Studiengangs Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement

Anlage 2: Diploma Supplement

Beschluss des Senates der HNE EW :	13.02.2013
Akkreditierung durch ZEvA:	31.10.2013
Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz zuletzt:	11.12.2013
Genehmigung durch den Präsidenten der HNE Eberswalde:	03.02.2014
Genehmigung durch das MWFK:	10.02.2014
Veröffentlichung:	13.03.2014